

## Zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB

### 0. Vorbemerkung

Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ist dem Bebauungsplan *„... eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.“*

Die zusammenfassende Erklärung ist zusammen mit dem Bebauungsplan und seiner Begründung zur Einsichtnahme bereitzuhalten (§ 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

### 1. Umweltbelange

Die Berücksichtigung der Umweltbelange erfolgte nach der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Planung umweltrelevanten Aspekte (Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB) und in Abwägung mit sonstigen Belangen durch eine entsprechende konzeptionelle Auslegung des Planentwurfes mit den erforderlichen planungsrechtlichen Festlegungen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.

Umweltrelevante Regelungen trifft der B-Plan selbst bzw. ergänzend der Durchführungsvertrag insbesondere hinsichtlich des Versiegelungsgrades (GRZ) und durch Festlegung von Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen, diese z.T. im Plangebiet selbst (Anpflanzungen, Maßnahmenfläche) und ansonsten extern (regionales Öko-Konto) sowie in Bezug auf den Lärmschutz (nach Maßgabe Lärmgutachten) und zum Klimaschutz (Nahwärme-Anschluss, Elektromobilität).

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass durch die Planung zwar Eingriffe in einzelne Schutzgüter (Boden, Wasser, Pflanzen sowie Orts- und Landschaftsbild) vorbereitet werden, dass diese aber durch die i.S. einer geordneten Entwicklung getroffenen planerischen und planergänzenden Regelungen ausgeglichen werden können und insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen von Mensch, Natur und Landschaft zu gewärtigen sind und dass somit das mit der Planung verfolgte Ziel einer nachhaltigen Sicherung der Nahversorgung in der Gemeinde Felde mit den Zielen des Schutzes von Natur und Umwelt vereinbar ist.

### 2. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben, welche die Planung grundsätzlich in Frage stellten oder zu einer wesentlichen Überarbeitung der Planung führten. Thematisiert wurden insbesondere Fragen der Erschließung sowie naturschutzfachliche Aspekte.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde die Planung von zwei Einwendern insbesondere hinsichtlich der Größe und der Ausgestaltung des Bauvorhabens und wegen seiner Lage am Rande eines landschaftlich hochwertigen Bereichs kritisch hinterfragt. Die Gemeinde kommt hier in Abwägung aller Belange zu dem Ergebnis, dass mit der Planung zwar eine hohe bauliche Ausnutzung ermöglicht wird, dass dies aber i.S. einer nachhaltigen Sicherung der Nahversorgung unvermeidbar ist und zudem insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu gewärtigen sind. Mit der vorliegenden Planung ist damit dem gemeindlichen Interesse an einer Weiterentwicklung ihres Dorfkerns gleichermaßen gedient wie hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft.

### 3. Wahl des Planes / anderweitige Planungsmöglichkeiten

Wegen der grundlegenden planerischen Zielsetzungen sowie der Lage und dem Flächenzuschnitt des Plangebietes und den aus dem Bestand sich ergebenden Rahmenbedingungen ergaben sich praktisch keine anderweitigen, sinnvollerweise in Frage kommenden Planungsmöglichkeiten. Alternativen hinsichtlich des Standortes bestehen in der Gemeinde Felde nicht.

Achterwehr / Felde, den .....

.....